

Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung)

Auf Grund des § 107 Abs. 2 Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 30.11.2022 nachfolgende Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung) beschlossen. Diese wurde am 21.08.2023 von der Präsidentin des Studierendenparlaments ausgefertigt und hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Registrierung von studentischen Initiativen beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), sowie die Vergabe von Sach- und Geldleistungen an diese Initiativen durch das Plenum des AStA. Sie ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von Leistungen im Rahmen des Studentischen Hilfsfonds und an studentische Sportgruppen. Leistungen an im Studierendenparlament vertretenen Listen sind mit dem Anspruch auf Fraktionsgeld abgegolten. An zu Studierendenparlamentswahlen antretenden studentische Initiative werden keine Leistungen vergeben.

§ 2 Studentische Initiativen und Registrierung

(1) Eine studentische Initiative muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestehen.

Hauptzweck einer studentischen Initiative muss die Verwirklichung eine der folgenden Aufgaben sein:

1. Die Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerliche Verantwortungs- bewusstseins und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz auf Grundlagen der verfassungsgemäßen Ordnung sowie das Eintreten für die Grund- und Menschenrechte der Studierenden,
2. die Wahrnehmung der kulturellen, fachlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange von Studierenden,
3. die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von FLINTA* (Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans sowie agender) und Männern,
4. die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von FLINTA* sowie von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
5. die Förderung der Integration internationaler Studierender,
6. die Förderung des Studierendensports,
7. die Förderung der internationalen Beziehungen zwischen Studierenden sowie
8. die Mitwirkung in den Organen der Studierendenschaft durch Teilnahme an Wahlen.

(2) Nicht registrierungsfähig sind studentische Initiativen, wenn

1. deren Aktivitäten hauptsächlich auf Personen gerichtet sind, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind,

2. die einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder*innen dient,
 3. die studentische Initiative oder die mit ihr assoziierten Organisationen sexistisch, queerfeindlich, rassistisch, ableistisch, klassistisch, antiziganistisch, antisemitisch, lookistisch, adultistisch, ethnozentristisch oder anderweitig diskriminierend auftreten. Initiativen, die das Ziel der Missionierung verfolgen, sind ebenfalls nicht registrierungsfähig.
- (3) Jede studentische Initiative hat drei Mitglieder*innen zu benennen, die Mitglieder*innen der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind (benannte Vertretung).
 - (4) Die Registrierung erfolgt erstmals durch Annahme eines schriftlich eingereichten Registrierungsantrags (Anhang 1) durch das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschuss. Der Antrag auf Registrierung ist abzulehnen, wenn die Initiative die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht erfüllt.
 - (5) Die Registrierung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem sie erfolgt ist automatisch, es sei denn, die studentische Initiative meldet sich mit dem aufgefüllten Formular (Anhang 1) zurück.
 - (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann durch Plenumsbeschluss einer studentischen Initiative die Registrierung entziehen, wenn
 1. diese die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt,
 2. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der An- oder Rückmeldung falsche Angaben gemacht hat,
 3. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der Abrechnung von Leistungen versucht hat, den Allgemeinen Studierendenausschuss zu täuschen.
 - (7) Der Entzug der Registrierung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen und zu begründen.
 - (8) Der Allgemeine Studierendenausschuss veröffentlicht auf seiner Internetseite eine ständig zu aktualisierende Liste aller registrierten studentischen Initiativen.

§ 3 Art der Leistungen

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) kann folgende Sach- und Geldleistungen an registrierte und rückgemeldete studentische Initiativen vergeben:
 1. Notwendige Kosten für die Gebäudehaftpflichtversicherung für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume,
 2. Notwendigen Nutzungsentgelte für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume,
 3. Druckkosten für Druckerzeugnisse wie Flyer und Plakate für die Bewerbung der eigenen Hochschulgruppe und Veranstaltungen dieser,
 4. die Plakatierung und Verteilung von Flyern,
 5. sonstige finanzielle Unterstützungen durch die Übernahme oder Erstattung von notwendigen Kosten.
- (2) Folgende Kosten können nicht übernommen werden:

1. Presseerzeugnisse,
2. zum Verkauf angebotene Ware

§ 4 Höhe der Leistungen

In jedem Semester beträgt die Höchstförderungssumme nach dieser Vergabeordnung je studentische Initiative 500,00 Euro. Dabei werden Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 4 nicht eingerechnet.

§ 5 Antragsberechtigung

- (1) Alle beim Allgemeinen Studierendenausschuss für das maßgebliche Semester registrierte und rückgemeldete studentischen Initiativen sind berechtigt Sach- und Geldleistungen zu beantragen.
- (2) Zur Stellung eines Antrags im Plenum des Allgemeinen Studierendenausschuss sind nur die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses berechtigt. Damit ein Antrag formal gestellt wird, muss ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses den von der studentischen Initiative formulierten Antrag übernehmen. Erfolgt keine Übernahme des Antrags, ist dies der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.
- (3) Zur Antragstellung ist es erforderlich das vollständig ausgefüllte Antragsformulars (Anhang 2) bis 10:00 Uhr des Vortages des Plenums, auf welchem über den Antrag beraten und abgestimmt wird, schriftlich (mit Originalunterschrift) an das Sekretariat zu senden.

§ 6 Auflagen und Bedingungen

Der nach § 4 gestellte Antrag kann durch Beschluss des Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses wie folgt modifiziert werden:

1. mit einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. mit einem Vorbehalt des Widerrufs,
4. mit einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage) und
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Dadurch wird die Gewährung von Leistungen im Falle einer Zustimmung zu dem Antrag auf Gewährung von Leistungen mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 1 bis 3 erlassen beziehungsweise mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 4 und 5 verbunden. Ein Beschluss über die Modifikation eines Antrags mit einer Nebenbestimmung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.

§ 7 Abstimmung

Über nach § 5 gestellte Anträge wird nach einer Antragsberatung abgestimmt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Meldung, sofern weder eine geheime, noch eine namentliche Abstimmung stattfindet. Das Abstimmungsergebnis ist der benannten Vertretung im Falle einer Ablehnung in Textform mitzuteilen.

§ 8 Abrechnung

- (1) Zum Erhalt der gewährten Leistung ist das Einreichen von Originalbelegen erforderlich. Aus diesem muss sich zumindest der Betrag und der Zweck der Zahlung ergeben.
- (2) Bei Veranstaltungen ist eine Kostenkalkulation (Endabrechnung) nach Anlage 3 einzureichen.
- (3) Alle erforderlichen Belege sind innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen. Danach besteht kein Anspruch auf Gewährung der Leistung.

§ 9 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen den Entzug der Registrierung, gegen die Ablehnung eines Antrages sowie gegen die Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung kann jede Person der benannten Vertretung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abstimmungsergebnisses beziehungsweise des Entzugs der Registrierung schriftlich (mit Originalunterschrift) beim Allgemeinen Studierendenausschuss Widerspruch einlegen. Darauf ist die benannte Vertretung im Rahmen der Mitteilung des Entzugs der Registrierung, der Ablehnung eines Antrages oder der Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung in Textform hinzuweisen.
- (2) Hilft das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Widerspruch nicht ab, so ist er mit den einschlägigen Verwaltungsvorgängen innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss dem Rechtsausschuss des Studierendenparlaments vorzulegen, welcher über ihn entscheidet. Das Präsidium kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung) vom 25.06.2022 außer Kraft.

Mainz, den 21.08.2023

Franziska Schlicke
Präsidentin des Studierendenparlaments